

Satzung

DES NSKBV e.V.



INHALTVERZEICHEN

	Seiten
§1 Name und Sitz des Verband	2
§2 Zweck des Verbands	2
§3 Aufgaben des Verbands	2
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§6 Organe des Verbands	4
§7 Mitgliederversammlung	4
§8. Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen	5
§9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	6
§10 Das Stimmrecht	6
§11 Der Vorstand	7-8
§12 Kassenprüfer	8
§13 Rechtsgrundlage für Ordnungen	8
§14 Rechtsprechung	8
§15 Finanzielle Mittel	9
§16 Beteiligung an Organisationen außerhalb des NSKBV e.V.	9
§17 Haftung	9
§18 Auflösung	9
§19 Gerichtsstand	10
§20 Gültigkeit	10

SATZUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN KICK-BOX-VERBANDES e.V.

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Niedersächsischer Kick-Box-Verband (NSKBV e.V.) als Landesverband für Pointfight, Leicht- und Vollkontakt Kick-Boxen und der freien Formen.

Der NSKBV e.V. hat seinen Sitz in Uplengen und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Der Verband fördert die Gründung von Verein, deren Zusammenschluß und Betreuung.
4. Er fordert die Entwicklung eines freien, modernen Kampfsportes im Sinne des Amateurgedankens nach eigenen Regeln mit der Absicht, eine Grundlage zu bilden für alle Sportler des Semi, Leicht- und Vollkontakt Kick-Boxen und der freien Formen
5. Der NSKBV erstrebt die Mitgliedschaft im Landessportbund als selbständiger Sportverband.
6. Der NSKBV. ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3 Aufgaben des Vereins

1. Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber dem Bundesland Niedersachsen und dem Landessportbund.
2. Die Organisation eines Wettkampfbetriebes der Mitglieder, Veranstaltungen von Wettbewerben.
3. Die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter, die Förderung der Spitzen- und Leistungssportler, Jugendarbeit und Breitensport, sowie die Beratung der Mitglieder.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verband wird durch schriftlichen Antrag des entsprechenden Mitgliedsverein an den Vorstand erworben.
2. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden
3. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein, das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten und kann an allen Veranstaltungen des NSKBV e.V. und an allen Turnieren der WAKO-Deutschland und WAKO- World teilnehmen. Die Mitglieder des NSKBV e.V. sowie deren Sportler und Kampfrichter ist untersagt, an anderen Veranstaltungen und Turnieren fremder Verbände für Kickboxen und Musikformen teilzunehmen, sowie auch die Mithilfe von Turnierausrüstung. Ausnahmegenehmigungen erteilt ausschließlich das Präsidium des NSKBV e.V. Zuwiderhandlungen werden nach der Rechtsordnung des BFVKB e.V. geahndet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins, erlischt durch Austritt aus "Landessportbund Niedersachsen " Ausschluß oder Löschung desselben.
2. Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muß dem Verband durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
3. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes, bei grob unsportlichem und Verbadesschädigen dem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband beschließen. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels Brief bekanntzugeben. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Entscheidung der nächsten Verbandstages beantragen. Die Entscheidung der Verbandstages erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimme.
4. Austritt oder Ausschluß befreien nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes oder auf Teile hiervon.

§6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.

Jedes Jahr findet bis zum zweiten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Die Form (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung) bestimmt der Vorstand und teilt dies bei der Einladung mit.

Die Form der Versammlung kann auch nach ergangener Einladung noch geändert werden, wenn die Umstände dies erfordern.

Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen gegenüber dem Registergericht beweisbar sind.

In der Zeit dazwischen können außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagungen nach Bedarf einberufen werden

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Ehrungen
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
6. Beschlußfassung über die Tagesordnung
7. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
8. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
9. Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
10. Neuwahl des Gesamtvorstandes falls dies von der Versammlung beantragt wird.
11. Neuwahl der Kassenprüfer
12. Satzungsänderungen
13. Anträge
14. Festlegung des nächsten Versammlungsortes

§8. Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

1. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vorher vom Präsidenten eingeladen. Die Einberufung geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung müssen, ggf. nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht und von wenigstens einem Mitglied unterzeichnet sind. Sämtliche Tagungsunterlagen müssen dann spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt werden.
2. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluß gefaßt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, wenn deren Behandlung unaufschiebbar ist (Dringlichkeitsanträge) und von wenigstens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit Anträge stellen.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß einberufen wurden.
5. Über einen Punkt kann im Verlaufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, daß bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muß während derselben oder spätestens zu Beginn der Versammlung Einspruch erhoben werden, widrigenfalls die Beschlüssen rechswirksam sind.
6. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung übersenden.
7. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Gewählt kann nur der werden, der anwesend ist oder der vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt der, der mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen haben. Der zweite Wahlgang wird durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.
8. Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist vom Vorstand allen Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist.
9. Für Versammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes und sonstigen Teilbereichen der Vereinsarbeit gelten die Bestimmungen sinngemäß.
10. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Neuwahlen vor Ablauf dieser Zeit sind möglich, falls dies erforderlich ist, oder von der Mitgliederversammlung gewünscht wird.
11. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen jederzeit einberufen, wenn es die Umstände erfordern.
2. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§10 Das Stimmrecht

1. Stimmrecht haben der Vorstand und die Vertreter der Vereine.
2. Bei einer Mitgliederversammlung hat jeder Verein bis 50 Mitglieder eine Stimme. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine Stimme mehr.
Pro Verein können maximal drei Stimmen in Abhängigkeit zu der Mitgliederanzahl erhalten werden. Gültig sind nur die Mitgliederzahlen (Bestandserhebung), die im LSB von dem Verein gemeldet wurden. Die genauen Zahlen der Mitglieder werden aus dem LSB ermittelt.

Beispiel:	bis 50	Mitglieder = 1 Stimme
	bis 100	Mitglieder = 2 Stimmen
	ab 101	Mitglieder = 3 Stimmen

3. Der Vorstand hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Vorstandes wird durch den Präsidenten bzw. nach dessen Weisung ausgeübt. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Vorstandes.
4. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist.
5. Gemäß §§ 51 – 68 des Gemeinnützigkeitsrechts, können Sportschulen nicht aufgenommen werden.
6. Eingetragene Vereine als e.V. aus Niedersachsen die nicht Mitglied im LSB sind, sowie Vereine aus anderen Bundesländern können grundsätzlich aufgenommen werden, haben jedoch kein Stimmrecht und es stehen Ihnen auch keine finanziellen Mittel zu die der Verband nach dem Niedersächsischen Sportförderungsgesetz (NSportFG) erhält.
7. Stimmberechtigt ist nur die Person, die per Namen als Repräsentant eines Vereins in den Verband aufgenommen wurde, oder ein Vertreter mit schriftlicher Bestätigung (Vollmacht) zur Ausübung des Stimmrechts von der namensgebenden Person.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten, die im Sinne des § 26 BGB den Verband gesetzlich vertreten, entweder durch den Präsidenten oder durch einen der beiden Vizepräsidenten, jeweils allein. Die beiden Vizepräsidenten sind der Vizepräsident für den Breitensport und der Vizepräsident für den Leistungssport.
2. Die Verbandesämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 26A EStG. beschließen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, der je nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand wie folgt berufen werden kann:
 - a) Sportdirektor/in
 - b) Geschäftsführer/in
 - c) Landestrainer/in VK
 - d) Landestrainer/in LK
 - e) Landestrainer/in PF
 - f) Kampfrichterreferent/in
 - g) Jugendreferent/in
 - h) Medienreferent/in
 - i) Schulsportreferent/in
 - j) Lehrreferent/in
 - k) Prüfungsreferent/in
 - l) Verbandesarzt/ärztin
 - m) Anti-Dopingbeauftragte/r
 - n) Gleichstellungsbeauftragte/r
4. Ämterhäufungen innerhalb des Vorstands/erweiterten Vorstands sollen vermieden werden.
5. Fällt ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter berufen.
6. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes wird
7. durch einen internen Geschäftsverteilungsplan geregelt.
8. Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.
9. Der Gesamtvorstand trifft nach Bedarf zusammen, zumindest aber einmal im Jahr, gegebenenfalls auch in einem Online-Meeting.
10. Im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung vertritt den Präsidenten in allen Obliegenheiten einer der beiden Vizepräsidenten.

11. Wer mit der Erledigung bestimmter Aufgaben im NSKBV betraut ist, insbesondere Angestellte, Dienstleister, Honorarkräfte, Beauftragte o.ä., kann keine Funktion im Präsidium oder im erweiterten Präsidium wahrnehmen, soweit nicht ein Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung und die Gefahr eines Interessenkonflikts ausgeschlossen sind.

§12 Kassenprüfer

1. Der Vereinstag wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren nach Ablauf von vier Jahren muss mindestens ein/e Kassenprüfer/in durch Neuwahl ersetzt werden.
2. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein.
3. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer einjährigen Unterbrechung möglich.
4. Der Aufforderung des Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und bestände hat der Geschäftsführer innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen.
5. Über jede Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht dem 1. Vorsitzender innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

§13 Rechtsgrundlage für Ordnungen

Die Satzung des NSKBV ist Grundlage für folgende Ordnungen:

1. Sport- und Wettkampfordnung
2. Übungsleiter- und Trainerordnung
3. Lehr- und Prüfungsordnung
4. Finanz-, Kassen- und Spendenordnung
5. Geschäftsordnung

Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die vom erweiterten Vorstand beschlossenen Ordnungen aufzuheben bzw. abzuändern.

§14 Rechtssprechung

1. Die Rechtssprechung erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch den Vorstand und erstreckt sich auf alle fachlichen Angelegenheiten des Kick-Boxens und der Sportverwaltung.
2. Für die fachlichen Angelegenheiten gelten die ergangenen Bestimmungen sowie die Ordnungen des NSKBV

§15 Finanzielle Mittel

1. Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:
 1. Aufnahmegebühr
 2. Mitgliedsbeiträge
 3. Prüfungsumlagen
 4. Lizenzgebühren
 5. Umlagen
 6. Veranstaltungseinnahmen
 7. Spenden
2. Die Mitgliedsbeiträge für das jeweils neue Geschäftsjahr sind bereits als Vorauszahlung bis 30.11. des lfd. Jahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Abgaben fest.

§16 Beteiligung an Organisationen außerhalb des NSKBV.

Jedem Mitglied des Verbandes steht das Recht zu, sich auch an anderen Organisationen auf eigene Kosten und eigenes zu beteiligen. Dies entbindet den NSKBV. allerdings von jeder Verantwortung. Im Vollkontakt Kick-Boxen ist die Beteiligung an Veranstaltungen anderer Organisationen oder Privatveranstaltungen genehmigungspflichtig

§17 Haftung

Der NSKBV. und seine Veranstaltungsleiter haften nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen für eintretende Unfälle und deren Folgen durch die Teilnahme an Veranstaltungen. Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

§18 Auflösung

1. Die Auflösung des Niedersächsischen Kick-Box-Verband e.V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Das Vermögen fällt bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den "Landessportbund Niedersachsen", der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Niedersachsen zu verwenden hat.

§19 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband gilt der Gerichtsstand Aurich.

§20 Gültigkeit

Die Satzung und sämtliche Änderung treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung in Lüneburg, am 30. März 2025

Alexander Hartmann
Präsident

Selman Öz
Vizepräsident

Eva-Maria Sündermann
Vizepräsidentin